



TAXORDNUNG

Inhalt

1.	Grundsatz	2
2.	Gliederung und Definition der Taxen und Leistungen	2
2.1	Langzeitaufenthalt	2
2.2	Erholungsaufenthalt	2
2.3	Depot Zahlung	2
2.4	Betreuungspauschale	2
2.5	Pflegeleistungen - Pflgetaxen	2
2.5.1	Erhebung mit BESA	3
2.5.2	KLV-pflichtige Pflegeleistungen	3
2.6	Allgemeines & individuelles Pflegematerial	3
2.7	Individuelle Verrechnung zusätzlicher Dienstleistungen	3
3.	Rechnungsstellung	3
4.	Abzüge	3
4.1	Abzüge Aufenthaltstaxe	3
4.2	Abzüge Pflgetaxen	4
5.	Regelung der Kostengutsprache für Bewohnerinnen und Bewohner im Langzeitaufenthalt und Gäste in einem Erholungs- und Übergangsaufenthalt	4
5.1.	Restfinanzierung Gemeinde Lungern	4
5.2.	Kostengutsprache für außerkantonale Bewohnerinnen und Bewohner	4
5.3	Ausserkantonaler Zuschlag auf die Aufenthaltstaxe	4
6.	Auftragsrecht, Kündigung, Anpassung Aufenthaltstaxe, Tarifgestaltung	4
6.1	Auftragsrecht	4
6.2	Kündigung Aufenthaltsverhältnis	4
6.3	Anpassung Aufenthaltstaxe	4
7.	Allgemeine Hinweise	4

TAXORDNUNG

1. Grundsatz

Die Grundlage für die Taxordnung bildet das Hausreglement vom 1. Januar 2014.
Die Taxordnung ist Bestandteil des Pensionsvertrages.
Anpassungen der Taxordnung erfolgen auf Beschluss des Stiftungsrates.

2. Gliederung und Definition der Taxen und Leistungen

Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag auf der Basis eines Einer-Zimmers mit WC, Dusche, Kleiderschrank, Bett und Nachttisch, sowie Komforttelefon und auf Wunsch ein zusätzlicher Kleiderschrank im Keller.

Für die monatliche Rechnungsstellung sind die Taxen folgender Leistungen massgebend:

- Aufenthaltsleistungen - Aufenthaltstaxe / (Nicht-KLV Leistungen)
- Erholungs- und Übergangsaufenthalt
- Betreuungsleistungen - Betreuungspauschale
- Pflegeleistungen - Pflegekosten KLV Leistungen
- Übriges Pflegematerial
- Dienstleistungen ausserhalb der Aufenthaltstaxe (individuelle Verrechnungen)

2.1 Langzeitaufenthalt

In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Zimmerreinigung (1x pro Woche), Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen
- Vollpension inkl. Diäten (ohne Tafelgetränke), Zvieri inkl. ein Getränk nach Wunsch (ohne Wein), Morgen- und Abend-Tee auf Wunsch
- Wäschebesorgung (ohne Flicker und chemische Reinigung)
- Nicht KLV-pflichtige Leistungen des Pflegeteams
- Gesundheitsvorsorge, Aktivierungsangebote und Kulturleistungen
- Beratungsgespräche

2.2 Erholungsaufenthalt

In der Erholungstaxe sind Telefon- und TV-Kabelanschluss inbegriffen. Bei einem Aufenthalt von über einem Monat, erfolgt ab dem 31. Tag die Verrechnung zum tieferen Tarif der Aufenthaltstaxe. Mehrere Aufenthalte können nicht kumuliert werden.

2.3 Depot Zahlung

Bei einem Langzeitaufenthalt leistet die Bewohnerin oder der Bewohner beim Eintritt eine Depotzahlung von Fr. 2'000.-. Diese Vorauszahlung wird bei Auflösung des Aufenthaltsvertrages mit der Endabrechnung verrechnet oder zurückbezahlt. Die Vorauszahlung wird durch das Eyhuis nicht verzinst.

2.4 Betreuungspauschale

Für Personen, die aufgrund ihrer psychogeriatrischen Situation im geschützten Wohnbereich «Schubä» ganztätig betreut werden, wird eine Betreuungspauschale von Fr. 20.- pro Tag erhoben.

2.5 Pflegeleistungen - Pflegekosten

Die Pflegeleistungen werden unterschieden in KLV-pflichtige Pflegeleistungen und nicht KLV-pflichtige Pflegeleistungen. Die KLV-pflichtigen Pflegeleistungen werden mit dem Instrument BESA erhoben. (Bedarfsklärungs- und Abrechnungs-System; Krankenkassen anerkannt).

2.5.1 Erhebung mit BESA

Die BESA Erhebung erfolgt erstmals innerhalb vier Wochen nach dem Eintritt und wird in der Regel halbjährlich angepasst. Eine zusätzliche Zwischenerhebung erfolgt bei einer wesentlichen Veränderung des allgemeinen Zustandes einer Bewohnerin oder eines Bewohners.

2.5.2 KLV-pflichtige Pflegeleistungen

Die KLV-pflichtigen Pflegeleistungen sind für das Eyhuis kostenneutral. Als Basis zur Berechnung gilt die Kostenrechnung des Hauses. Die Finanzierung leisten die drei Parteien: Bewohnerin, Bewohner, Versicherer, Restfinanzierer (Gemeinde).

2.6 Allgemeines & individuelles Pflegematerial

Das notwendige allgemeine Pflegematerial wird mittels einer Pauschale (gemäss Kostenrechnung) pro Tag und Bewohnerin und Bewohner vom Restfinanzierer übernommen. Individuelles Pflegematerial wird den Bewohnerinnen und Bewohnern separat verrechnet.

2.7 Individuelle Verrechnung zusätzlicher Dienstleistungen

Folgende Dienstleistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Fahr- und Transportdienste ausserhalb der Gemeinde Lungern mit Personal vom Eyhuis (als Alternative zu Privat-, Rotkreuz- oder Taxifahrten)
- Fusspflege-Behandlung durch ausgewiesene Fusspflegerin
- individuelles Pflegematerial / Drogerieartikel
- «Nämel» von Privatwäsche / Kleider Flickdienste
- Zusätzliche Zimmerreinigung
- Endreinigung, Instandstellungsarbeiten und Umtriebe bei Austritt
- Telefon- und Kabel-TV Anschluss
- Telefongebühren für Auslandgespräche und Servicenummern
- Zimmerservice als Komfortleistung
- Zusätzliche Konsumation (Caféteria, Kioskartikel)
- Vorschüsse

3. Rechnungstellung

Die Rechnungstellung für die Pensionstaxe, die Pflögetaxe sowie allen übrigen Leistungen erfolgt monatlich bis spätestens am 10. des folgenden Monats.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Die Abrechnung der Krankenkassenbeiträge für die Bewohnerinnen und Bewohner erledigt das Eyhuis mit den Krankenkassen direkt.

4. Abzüge

4.1 Abzüge Aufenthaltstaxe

- Bei Abwesenheiten wird die Aufenthaltstaxe ab dem 4. ganzen Tag reduziert; maximal 30 Tage pro Jahr. Der Rückkehrtag wird als ganzer Tag berechnet.
- Bei Spitalaufenthalt / Übertritt in eine andere Institution wird die Aufenthaltstaxe ab dem 1. Tag reduziert.
- Nach einem Todesfall wird die reduzierte Aufenthaltstaxe bis zum Datum der endgültigen Zimmerübergabe verrechnet.
- Bei einer Doppelbesetzung eines Einer-Zimmers wird die Aufenthaltstaxe reduziert.

4.2 Abzüge Pfl egetaxen

- Bei Abwesenheiten, Spitalaufhalten und Übertritten in eine andere Institution wird der Ein- und Austrittstag als ganzer Pfl egetag berechnet.
- Der Todestag wird als ganzer Pfl egetag berechnet.

5. Regelung der Kostengutsprache für Bewohnerinnen und Bewohner im Langzeitaufenthalt und Gäste in einem Erholungs- und Übergangsaufenthalt

5.1. Restfinanzierung Gemeinde Lungern

Die Einwohnergemeinde Lungern übernimmt die Restfinanzierung der KVG-pflichtigen Leistungen nur für Bewohnerinnen und Bewohner im Langzeitaufenthalt oder Gäste in einem Erholungsaufenthalt, die ihre Schriften vor dem Eintritt bei der Gemeinde Lungern hinterlegt haben.

5.2. Kostengutsprache für außerkantonale Bewohnerinnen und Bewohner

Vor dem Eintritt muss bei der zuständigen Gemeinde oder dem Kanton eine Kostengutsprache zur Übernahme der Restfinanzierung gemäss KVG eingeholt werden. Die Kostengutsprache muss beim Pensionsvertrags-Abschluss vorliegen.

5.3 Ausserkantonaler Zuschlag auf die Aufenthaltstaxe

Wird die Pfl egetaxe durch den Restfinanzierer nicht vollständig gedeckt, wird die Differenz der Bewohnerin und dem Bewohner zusätzlich zur Aufenthaltstaxe in Rechnung gestellt.

6. Auftragsrecht, Kündigung, Anpassung Aufenthaltstaxe, Tarifgestaltung

6.1 Auftragsrecht

Der Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von § 253ff des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die im Pensionsvertrag nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss § 394 ff des Obligationenrechts beurteilt.

6.2 Kündigung Aufenthaltsverhältnis

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat, jeweils auf den letzten Tag des Monats. Bei Aufhalten unter einem Monat beträgt die Kündigungsfrist eine Woche.

6.3 Anpassung Aufenthaltstaxe

Eine Anpassung der Aufenthaltstaxe wird zwei Monate vor Inkraftsetzung schriftlich angezeigt.

7. Allgemeine Hinweise

Anlaufstelle für alle Verhandlungen und Unklarheiten ist der Geschäftsführer. Arztkosten, Arzneien, Analysen und Physiotherapien gemäß KLV gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer.



TAXORDNUNG

Inhalt

1.	Grundsatz	2
2.	Gliederung und Definition der Taxen und Leistungen	2
2.1	Langzeitaufenthalt	2
2.2	Erholungsaufenthalt	2
2.3	Depot Zahlung	2
2.4	Betreuungspauschale	2
2.5	Pflegeleistungen - Pflorgetaxen	2
2.5.1	Erhebung mit BESA	3
2.5.2	KLV-pflichtige Pflegeleistungen	3
2.6	Allgemeines & individuelles Pflegematerial	3
2.7	Individuelle Verrechnung zusätzlicher Dienstleistungen	3
3.	Rechnungsstellung	3
4.	Abzüge	3
4.1	Abzüge Aufenthaltstaxe	3
4.2	Abzüge Pflorgetaxen	4
5.	Regelung der Kostengutsprache für Bewohnerinnen und Bewohner im Langzeitaufenthalt und Gäste in einem Erholungs- und Übergangsaufenthalt	4
5.1.	Restfinanzierung Gemeinde Lungern	4
5.2.	Kostengutsprache für außerkantonale Bewohnerinnen und Bewohner	4
5.3	Ausserkantonaler Zuschlag auf die Aufenthaltstaxe	4
6.	Auftragsrecht, Kündigung, Anpassung Aufenthaltstaxe, Tarifgestaltung	4
6.1	Auftragsrecht	4
6.2	Kündigung Aufenthaltsverhältnis	4
6.3	Anpassung Aufenthaltstaxe	4
7.	Allgemeine Hinweise	4

TAXORDNUNG

1. Grundsatz

Die Grundlage für die Taxordnung bildet das Hausreglement vom 1. Januar 2014.
Die Taxordnung ist Bestandteil des Pensionsvertrages.
Anpassungen der Taxordnung erfolgen auf Beschluss des Stiftungsrates.

2. Gliederung und Definition der Taxen und Leistungen

Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag auf der Basis eines Einer-Zimmers mit WC, Dusche, Kleiderschrank, Bett und Nachttisch, sowie Komforttelefon und auf Wunsch ein zusätzlicher Kleiderschrank im Keller.

Für die monatliche Rechnungsstellung sind die Taxen folgender Leistungen massgebend:

- Aufenthaltsleistungen - Aufenthaltstaxe / (Nicht-KLV Leistungen)
- Erholungs- und Übergangsaufenthalt
- Betreuungsleistungen - Betreuungspauschale
- Pflegeleistungen - Pflegekosten KLV Leistungen
- Übriges Pflegematerial
- Dienstleistungen ausserhalb der Aufenthaltstaxe (individuelle Verrechnungen)

2.1 Langzeitaufenthalt

In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Zimmerreinigung (1x pro Woche), Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen
- Vollpension inkl. Diäten (ohne Tafelgetränke), Zvieri inkl. ein Getränk nach Wunsch (ohne Wein), Morgen- und Abend-Tee auf Wunsch
- Wäschebesorgung (ohne Flicker und chemische Reinigung)
- Nicht KLV-pflichtige Leistungen des Pflegeteams
- Gesundheitsvorsorge, Aktivierungsangebote und Kulturleistungen
- Beratungsgespräche

2.2 Erholungsaufenthalt

In der Erholungstaxe sind Telefon- und TV-Kabelanschluss inbegriffen. Bei einem Aufenthalt von über einem Monat, erfolgt ab dem 31. Tag die Verrechnung zum tieferen Tarif der Aufenthaltstaxe. Mehrere Aufenthalte können nicht kumuliert werden.

2.3 Depot Zahlung

Bei einem Langzeitaufenthalt leistet die Bewohnerin oder der Bewohner beim Eintritt eine Depotzahlung von Fr. 2'000.-. Diese Vorauszahlung wird bei Auflösung des Aufenthaltsvertrages mit der Endabrechnung verrechnet oder zurückbezahlt.
Die Vorauszahlung wird durch das Eyhuis nicht verzinst.

2.4 Betreuungspauschale

Für Personen, die aufgrund ihrer psychogeriatrischen Situation im geschützten Wohnbereich «Schubä» ganztätig betreut werden, wird eine Betreuungspauschale von Fr. 20.- pro Tag erhoben.

2.5 Pflegeleistungen - Pflegekosten

Die Pflegeleistungen werden unterschieden in KLV-pflichtige Pflegeleistungen und nicht KLV-pflichtige Pflegeleistungen. Die KLV-pflichtigen Pflegeleistungen werden mit dem Instrument BESA erhoben. (Bedarfsklärungs- und Abrechnungs-System; Krankenkassen anerkannt).

2.5.1 Erhebung mit BESA

Die BESA Erhebung erfolgt erstmals innerhalb vier Wochen nach dem Eintritt und wird in der Regel halbjährlich angepasst. Eine zusätzliche Zwischenerhebung erfolgt bei einer wesentlichen Veränderung des allgemeinen Zustandes einer Bewohnerin oder eines Bewohners.

2.5.2 KLV-pflichtige Pflegeleistungen

Die KLV-pflichtigen Pflegeleistungen sind für das Eyhuis kostenneutral. Als Basis zur Berechnung gilt die Kostenrechnung des Hauses. Die Finanzierung leisten die drei Parteien: Bewohnerin, Bewohner, Versicherer, Restfinanzierer (Gemeinde).

2.6 Allgemeines & individuelles Pflegematerial

Das notwendige allgemeine Pflegematerial wird mittels einer Pauschale (gemäss Kostenrechnung) pro Tag und Bewohnerin und Bewohner vom Restfinanzierer übernommen. Individuelles Pflegematerial wird den Bewohnerinnen und Bewohnern separat verrechnet.

2.7 Individuelle Verrechnung zusätzlicher Dienstleistungen

Folgende Dienstleistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Fahr- und Transportdienste ausserhalb der Gemeinde Lungern mit Personal vom Eyhuis (als Alternative zu Privat-, Rotkreuz- oder Taxifahrten)
- Fusspflege-Behandlung durch ausgewiesene Fusspflegerin
- individuelles Pflegematerial / Drogerieartikel
- «Nämel» von Privatwäsche / Kleider Flickdienste
- Zusätzliche Zimmerreinigung
- Endreinigung, Instandstellungsarbeiten und Umtriebe bei Austritt
- Telefon- und Kabel-TV Anschluss
- Telefongebühren für Auslandgespräche und Servicenummern
- Zimmerservice als Komfortleistung
- Zusätzliche Konsumation (Caféteria, Kioskartikel)
- Vorschüsse

3. Rechnungstellung

Die Rechnungstellung für die Pensionstaxe, die Pflorgetaxe sowie allen übrigen Leistungen erfolgt monatlich bis spätestens am 10. des folgenden Monats.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Die Abrechnung der Krankenkassenbeiträge für die Bewohnerinnen und Bewohner erledigt das Eyhuis mit den Krankenkassen direkt.

4. Abzüge

4.1 Abzüge Aufenthaltstaxe

- Bei Abwesenheiten wird die Aufenthaltstaxe ab dem 4. ganzen Tag reduziert; maximal 30 Tage pro Jahr. Der Rückkehrtag wird als ganzer Tag berechnet.
- Bei Spitalaufenthalt / Übertritt in eine andere Institution wird die Aufenthaltstaxe ab dem 1. Tag reduziert.
- Nach einem Todesfall wird die reduzierte Aufenthaltstaxe bis zum Datum der endgültigen Zimmerübergabe verrechnet.
- Bei einer Doppelbesetzung eines Einer-Zimmers wird die Aufenthaltstaxe reduziert.

4.2 Abzüge Pfl egetaxen

- Bei Abwesenheiten, Spitalaufhalten und Übertritten in eine andere Institution wird der Ein- und Austrittstag als ganzer Pfl egetag berechnet.
- Der Todestag wird als ganzer Pfl egetag berechnet.

5. Regelung der Kostengutsprache für Bewohnerinnen und Bewohner im Langzeitaufenthalt und Gäste in einem Erholungs- und Übergangsaufenthalt

5.1. Restfinanzierung Gemeinde Lungern

Die Einwohnergemeinde Lungern übernimmt die Restfinanzierung der KVG-pflichtigen Leistungen nur für Bewohnerinnen und Bewohner im Langzeitaufenthalt oder Gäste in einem Erholungsaufenthalt, die ihre Schriften vor dem Eintritt bei der Gemeinde Lungern hinterlegt haben.

5.2. Kostengutsprache für außerkantonale Bewohnerinnen und Bewohner

Vor dem Eintritt muss bei der zuständigen Gemeinde oder dem Kanton eine Kostengutsprache zur Übernahme der Restfinanzierung gemäss KVG eingeholt werden. Die Kostengutsprache muss beim Pensionsvertrags-Abschluss vorliegen.

5.3 Ausserkantonaler Zuschlag auf die Aufenthaltstaxe

Wird die Pfl egetaxe durch den Restfinanzierer nicht vollständig gedeckt, wird die Differenz der Bewohnerin und dem Bewohner zusätzlich zur Aufenthaltstaxe in Rechnung gestellt.

6. Auftragsrecht, Kündigung, Anpassung Aufenthaltstaxe, Tarifgestaltung

6.1 Auftragsrecht

Der Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von § 253ff des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die im Pensionsvertrag nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss § 394 ff des Obligationenrechts beurteilt.

6.2 Kündigung Aufenthaltsverhältnis

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat, jeweils auf den letzten Tag des Monats. Bei Aufhalten unter einem Monat beträgt die Kündigungsfrist eine Woche.

6.3 Anpassung Aufenthaltstaxe

Eine Anpassung der Aufenthaltstaxe wird zwei Monate vor Inkraftsetzung schriftlich angezeigt.

7. Allgemeine Hinweise

Anlaufstelle für alle Verhandlungen und Unklarheiten ist der Geschäftsführer. Arztkosten, Arzneien, Analysen und Physiotherapien gemäß KLV gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer.



TAXORDNUNG

Inhalt

1.	Grundsatz	2
2.	Gliederung und Definition der Taxen und Leistungen	2
2.1	Langzeitaufenthalt	2
2.2	Erholungsaufenthalt	2
2.3	Depot Zahlung	2
2.4	Betreuungspauschale	2
2.5	Pflegeleistungen - Pflorgetaxen	2
2.5.1	Erhebung mit BESA	3
2.5.2	KLV-pflichtige Pflegeleistungen	3
2.6	Allgemeines & individuelles Pflegematerial	3
2.7	Individuelle Verrechnung zusätzlicher Dienstleistungen	3
3.	Rechnungsstellung	3
4.	Abzüge	3
4.1	Abzüge Aufenthaltstaxe	3
4.2	Abzüge Pflorgetaxen	4
5.	Regelung der Kostengutsprache für Bewohnerinnen und Bewohner im Langzeitaufenthalt und Gäste in einem Erholungs- und Übergangsaufenthalt	4
5.1.	Restfinanzierung Gemeinde Lungern	4
5.2.	Kostengutsprache für außerkantonale Bewohnerinnen und Bewohner	4
5.3	Ausserkantonaler Zuschlag auf die Aufenthaltstaxe	4
6.	Auftragsrecht, Kündigung, Anpassung Aufenthaltstaxe, Tarifgestaltung	4
6.1	Auftragsrecht	4
6.2	Kündigung Aufenthaltsverhältnis	4
6.3	Anpassung Aufenthaltstaxe	4
7.	Allgemeine Hinweise	4

TAXORDNUNG

1. Grundsatz

Die Grundlage für die Taxordnung bildet das Hausreglement vom 1. Januar 2014.
Die Taxordnung ist Bestandteil des Pensionsvertrages.
Anpassungen der Taxordnung erfolgen auf Beschluss des Stiftungsrates.

2. Gliederung und Definition der Taxen und Leistungen

Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag auf der Basis eines Einer-Zimmers mit WC, Dusche, Kleiderschrank, Bett und Nachttisch, sowie Komforttelefon und auf Wunsch ein zusätzlicher Kleiderschrank im Keller.

Für die monatliche Rechnungsstellung sind die Taxen folgender Leistungen massgebend:

- Aufenthaltsleistungen - Aufenthaltstaxe / (Nicht-KLV Leistungen)
- Erholungs- und Übergangsaufenthalt
- Betreuungsleistungen - Betreuungspauschale
- Pflegeleistungen - Pflegekosten KLV Leistungen
- Übriges Pflegematerial
- Dienstleistungen ausserhalb der Aufenthaltstaxe (individuelle Verrechnungen)

2.1 Langzeitaufenthalt

In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Zimmerreinigung (1x pro Woche), Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen
- Vollpension inkl. Diäten (ohne Tafelgetränke), Zvieri inkl. ein Getränk nach Wunsch (ohne Wein), Morgen- und Abend-Tee auf Wunsch
- Wäschebesorgung (ohne Flicker und chemische Reinigung)
- Nicht KLV-pflichtige Leistungen des Pflegeteams
- Gesundheitsvorsorge, Aktivierungsangebote und Kulturleistungen
- Beratungsgespräche

2.2 Erholungsaufenthalt

In der Erholungstaxe sind Telefon- und TV-Kabelanschluss inbegriffen. Bei einem Aufenthalt von über einem Monat, erfolgt ab dem 31. Tag die Verrechnung zum tieferen Tarif der Aufenthaltstaxe. Mehrere Aufenthalte können nicht kumuliert werden.

2.3 Depot Zahlung

Bei einem Langzeitaufenthalt leistet die Bewohnerin oder der Bewohner beim Eintritt eine Depotzahlung von Fr. 2'000.-. Diese Vorauszahlung wird bei Auflösung des Aufenthaltsvertrages mit der Endabrechnung verrechnet oder zurückbezahlt.
Die Vorauszahlung wird durch das Eyhuis nicht verzinst.

2.4 Betreuungspauschale

Für Personen, die aufgrund ihrer psychogeriatrischen Situation im geschützten Wohnbereich «Schubä» ganztätig betreut werden, wird eine Betreuungspauschale von Fr. 20.- pro Tag erhoben.

2.5 Pflegeleistungen - Pflegekosten

Die Pflegeleistungen werden unterschieden in KLV-pflichtige Pflegeleistungen und nicht KLV-pflichtige Pflegeleistungen. Die KLV-pflichtigen Pflegeleistungen werden mit dem Instrument BESA erhoben. (Bedarfsklärungs- und Abrechnungs-System; Krankenkassen anerkannt).

2.5.1 Erhebung mit BESA

Die BESA Erhebung erfolgt erstmals innerhalb vier Wochen nach dem Eintritt und wird in der Regel halbjährlich angepasst. Eine zusätzliche Zwischenerhebung erfolgt bei einer wesentlichen Veränderung des allgemeinen Zustandes einer Bewohnerin oder eines Bewohners.

2.5.2 KLV-pflichtige Pflegeleistungen

Die KLV-pflichtigen Pflegeleistungen sind für das Eyhuis kostenneutral. Als Basis zur Berechnung gilt die Kostenrechnung des Hauses. Die Finanzierung leisten die drei Parteien: Bewohnerin, Bewohner, Versicherer, Restfinanzierer (Gemeinde).

2.6 Allgemeines & individuelles Pflegematerial

Das notwendige allgemeine Pflegematerial wird mittels einer Pauschale (gemäss Kostenrechnung) pro Tag und Bewohnerin und Bewohner vom Restfinanzierer übernommen. Individuelles Pflegematerial wird den Bewohnerinnen und Bewohnern separat verrechnet.

2.7 Individuelle Verrechnung zusätzlicher Dienstleistungen

Folgende Dienstleistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Fahr- und Transportdienste ausserhalb der Gemeinde Lungern mit Personal vom Eyhuis (als Alternative zu Privat-, Rotkreuz- oder Taxifahrten)
- Fusspflege-Behandlung durch ausgewiesene Fusspflegerin
- individuelles Pflegematerial / Drogerieartikel
- «Nämel» von Privatwäsche / Kleider Flickdienste
- Zusätzliche Zimmerreinigung
- Endreinigung, Instandstellungsarbeiten und Umtriebe bei Austritt
- Telefon- und Kabel-TV Anschluss
- Telefongebühren für Auslandgespräche und Servicenummern
- Zimmerservice als Komfortleistung
- Zusätzliche Konsumation (Caféteria, Kioskartikel)
- Vorschüsse

3. Rechnungstellung

Die Rechnungstellung für die Pensionstaxe, die Pflögetaxe sowie allen übrigen Leistungen erfolgt monatlich bis spätestens am 10. des folgenden Monats.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Die Abrechnung der Krankenkassenbeiträge für die Bewohnerinnen und Bewohner erledigt das Eyhuis mit den Krankenkassen direkt.

4. Abzüge

4.1 Abzüge Aufenthaltstaxe

- Bei Abwesenheiten wird die Aufenthaltstaxe ab dem 4. ganzen Tag reduziert; maximal 30 Tage pro Jahr. Der Rückkehrtag wird als ganzer Tag berechnet.
- Bei Spitalaufenthalt / Übertritt in eine andere Institution wird die Aufenthaltstaxe ab dem 1. Tag reduziert.
- Nach einem Todesfall wird die reduzierte Aufenthaltstaxe bis zum Datum der endgültigen Zimmerübergabe verrechnet.
- Bei einer Doppelbesetzung eines Einer-Zimmers wird die Aufenthaltstaxe reduziert.

4.2 Abzüge Pfl egetaxen

- Bei Abwesenheiten, Spitalaufhalten und Übertritten in eine andere Institution wird der Ein- und Austrittstag als ganzer Pfl egetag berechnet.
- Der Todestag wird als ganzer Pfl egetag berechnet.

5. Regelung der Kostengutsprache für Bewohnerinnen und Bewohner im Langzeitaufenthalt und Gäste in einem Erholungs- und Übergangsaufenthalt

5.1. Restfinanzierung Gemeinde Lungern

Die Einwohnergemeinde Lungern übernimmt die Restfinanzierung der KVG-pflichtigen Leistungen nur für Bewohnerinnen und Bewohner im Langzeitaufenthalt oder Gäste in einem Erholungsaufenthalt, die ihre Schriften vor dem Eintritt bei der Gemeinde Lungern hinterlegt haben.

5.2. Kostengutsprache für außerkantonale Bewohnerinnen und Bewohner

Vor dem Eintritt muss bei der zuständigen Gemeinde oder dem Kanton eine Kostengutsprache zur Übernahme der Restfinanzierung gemäss KVG eingeholt werden. Die Kostengutsprache muss beim Pensionsvertrags-Abschluss vorliegen.

5.3 Ausserkantonaler Zuschlag auf die Aufenthaltstaxe

Wird die Pfl egetaxe durch den Restfinanzierer nicht vollständig gedeckt, wird die Differenz der Bewohnerin und dem Bewohner zusätzlich zur Aufenthaltstaxe in Rechnung gestellt.

6. Auftragsrecht, Kündigung, Anpassung Aufenthaltstaxe, Tarifgestaltung

6.1 Auftragsrecht

Der Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von § 253ff des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die im Pensionsvertrag nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss § 394 ff des Obligationenrechts beurteilt.

6.2 Kündigung Aufenthaltsverhältnis

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat, jeweils auf den letzten Tag des Monats. Bei Aufhalten unter einem Monat beträgt die Kündigungsfrist eine Woche.

6.3 Anpassung Aufenthaltstaxe

Eine Anpassung der Aufenthaltstaxe wird zwei Monate vor Inkraftsetzung schriftlich angezeigt.

7. Allgemeine Hinweise

Anlaufstelle für alle Verhandlungen und Unklarheiten ist der Geschäftsführer. Arztkosten, Arzneien, Analysen und Physiotherapien gemäß KLV gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer.